



## Gemeinde Haverlah

Der Bürgermeister  
Me/Pw

Haverlah, den 24.09.2019

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage Gemeinde Haverlah</b>	<b>DS Nr.: X/092 (Ha)</b> AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Dieter Meister			
<b>Aufhebung des Bebauungsplan „Haverlah Nordwest,, und der Baugestaltungssatzung „Die Grumtwiesen“ der Gemeinde Haverlah; hier: Beschluss über die im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Haverlah	09.10.2019	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Haverlah	25.11.2019	öffentlich	Entscheidung	2

### Antrag:

1. Die Tatsache, dass während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen erteilt worden sind, wird zur Kenntnis genommen.
2. Nach der nicht erforderlichen Abwägung mangels erteilter Anregungen beschließt der Rat die Aufhebung des Bebauungsplans „Haverlah Nordwest“ und der Baugestaltungssatzung „Die Grumtwiesen“ der Gemeinde Haverlah als Satzung.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange vom Ergebnis der Prüfung zu unterrichten und die Aufhebung des Bebauungsplanes „Haverlah Nordwest“ und der Baugestaltungssatzung „Die Grumtwiesen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt zu machen.

### Begründung:

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 10.07.2019 hat die Verwaltung die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2

BauGB in der Zeit vom 12.08.2019 bis 16.09.2019 durchgeführt.

Im Rahmen des Planverfahrens sind keine Anregungen vorgetragen worden, so dass das Verfahren mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden kann.

Der Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Haverlah Nordwest“ und der Baugestaltungssatzung „Die Gruntwiesen“ sind im Verfahren nicht verändert worden.

**Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine. Die Kosten trägt der Antragsteller für dieses Verfahren.